



Sachstand

Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Haustierhaltung

Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Haustierhaltung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 150/22
Abschluss der Arbeit: 01. Dezember 2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Tierschutz im Grundgesetz	4
3.	Übersicht über den Inhalt des Tierschutzgesetzes (TierSchG)	4
4.	Rechtliche Vorschriften für die Haltung und Zucht von Haustieren	5
4.1.	Haustierhaltung	5
4.1.1.	Hundehaltung	6
4.1.2.	Katzenhaltung	6
4.2.	Haustierzucht	7

1. Fragestellung und Einleitung

Mit diesem Sachstand werden tierschutzrechtliche Regelungen zur Haltung von **Haustieren (englisch: pets)** dargestellt. Nach deutscher Verkehrsauffassung handelt es sich bei Haustieren um zahme Tiere (z.B. Hunde, Katzen, Pferde, aber auch Nutztiere wie Rind und Schwein). Sie werden von wilden Tieren einerseits und wilden aber gezähmten Tieren andererseits abgegrenzt.¹ Die Abgrenzung ist nicht ganz unumstritten, z.B. im Hinblick auf Versuchstiere.²

Das deutsche Recht kennt eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Regelungen. Aufgrund der Fragestellung und der zeitlichen Vorgaben beschränkt sich dieser Sachstand auf Grundzüge der Regelungen zu Haustieren im engeren Sinne, insbesondere Hunde und Katzen, und lässt unter anderem Besonderheiten im Hinblick auf Versuchstiere und Spezialregelungen für landwirtschaftliche Nutztiere unberücksichtigt.

2. Tierschutz im Grundgesetz

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002³ wurde der Tierschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG aufgenommen:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

3. Übersicht über den Inhalt des Tierschutzgesetzes (TierSchG)⁴

§ 1 TierSchG regelt die Verantwortung des Menschen für Tiere und deren Leben und Wohlbefinden. Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dem TierSchG liegt ein **ethischer Tierschutz** zugrunde, der den Eigenwert des Tieres anerkennt, den es unabhängig von menschlichen Interessen besitzt.⁵ Die Abschnitte 2 bis 8 des TierSchG treffen insbesondere Regelungen zu Tierhaltung (§§ 2 ff.), Tötung von Tieren (§§ 4 ff.), Eingriffen an Tieren (§§ 5 ff.), der Zucht von Tieren (§§ 11 ff.) und zum Handel mit Tieren (§§ 11 ff.). Ferner wird der rechtliche Rahmen für Tierversuche gesetzt. Grundsätzlich bezieht sich das TierSchG auf alle Tiere, es enthält jedoch teilweise für bestimmte Gruppen von Tieren gesonderte Vorgaben. Nach § 16a TierSchG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger

1 Schulze in: Ansgar Staudinger u.a., Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 11. Aufl. 2021, § 833 Rn.9.

2 Wagner in: Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 833, Rn. 48.

3 BGBl. 2002 I 53. Fettung durch Verfasser des Sachstands.

4 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

5 Hirt/Maisack/Moritz, in: Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, TierSchG § 1, Rn. 2.

Verstöße. Die rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Tieren werden durch Straf- und Bußgeldvorschriften im elften Abschnitt des TierSchG flankiert.

4. Rechtliche Vorschriften für die Haltung und Zucht von Haustieren

4.1. Haustierhaltung

§ 2 TierSchG legt für die Tierhaltung die folgenden Grundsätze fest:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend** angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“⁶

Die in § 2 TierSchG statuierten Anforderungen an die Haltungsbedingungen sind weitgehend unbestimmt, weshalb sie in auf der Ermächtigung in § 2a TierSchG beruhenden Rechtsverordnungen konkretisiert werden können.⁷ Auf dieser Grundlage beruhen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁸, die Tierschutz-Hundeverordnung⁹ und die Tierschutzschlachtverordnung^{10, 11}.

Auf der Internetseite des Deutschen Tierschutzbundes werden Hinweise zur artgerechten Haltung verschiedener Tierarten gegeben.¹² Dort wird auch das Problem des „**Animal Hoarding**“ und der tierschutzverletzenden Folgen dieses Verhaltens erläutert.¹³ Der Deutsche Tierschutzbund

6 Fettungen durch Verfasser des Sachstands.

7 Schäfrich, in: Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht (MAH AgrarR), 3. Auflage 2022, § 22 Rn. 108f.

8 Die Verordnung gilt nach ihrem § 1 Abs. 1 für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/TierSchNutzTV.pdf>.

9 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/TierSchHuV.pdf> (s. dazu unten).

10 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV), https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlV_2013/TierSchlV.pdf.

11 Metzger in: Erbs/Kohlhaas/Metzger, Strafrechtliche Nebengesetze, 242. EL Juni 2022, TierSchG § 2a Rn. 8.

12 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/>.

13 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/animal-hoarding/>

macht auf der Seite auch einen Fall bekannt, bei dem es zu einer Verurteilung wegen Tierquälerei bei der Pferdehaltung im Zusammenhang mit „Animal Hoarding“ gekommen sei.¹⁴ Die behördliche Verfolgung von Animal Hoarding auf der Basis von § 16a TierSchG ist Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren gewesen.¹⁵

§ 3 TierSchG enthält **Verbote für den Umgang mit Tieren**, die von jedermann zu beachten sind. Sie betreffen alle Tiere in menschlicher Obhut sowie teilweise auch Wildtiere.¹⁶

Neben den für alle Tiere geltenden Vorgaben des TierSchG und den darauf beruhenden Verordnungen sind insbesondere die Hunde- und Katzenhaltung Gegenstand von Regulierungen, auf die sich die folgende Darstellung bezieht.

4.1.1. Hundehaltung

Für die Hundehaltung regelt zunächst die auf § 2a TierSchG beruhende Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV)¹⁷ Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*). Demnach müssen Hunde unter anderem **ausreichenden Auslauf** im Freien erhalten, mehrmals täglich **Umgang mit der Betreuungsperson** und **regelmäßigen Kontakt zu Artgenossen** erhalten, soweit nicht gesundheitliche Gründe oder Gründe der Unverträglichkeit entgegenstehen (vgl. § 2 Abs. 1 TierSchHundeV). Mehrere Hunde sollen grundsätzlich in einer Gruppe gehalten werden (vgl. § 2 Abs. 2 TierSchHundeV).

In einigen Bundesländern wurden zusätzlich Hundegesetze erlassen.¹⁸

4.1.2. Katzenhaltung

Neben weiteren Verordnungsermächtigungen, die das TierSchG enthält, ermächtigt § 13b TierSchG die Landesregierungen, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Die Länder können diese Ermächtigung auf andere Behörden delegieren. Die teilweise auf kommunaler Ebene erlassenen Katzenschutzverordnungen dienen der Reduzierung der Population frei lebender Katzen, da mit zunehmender Population Nahrungsknappheit, Revierkämpfe und sich verbreitende Krankheiten den frei lebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder

14 <https://www.tierschutzbund.de/news-storage/recht/200418-gericht-verurteilt-tierschutzwidrige-pferdehaltung-in-hessen/>.

15 Vgl. z.B. VG Saarlouis, Beschluss vom 08.02.2012, Az. 5 L 48/12; VGH München Beschluss vom 25.09.2020 – 23 CS 20.1928, VG Saarlouis, Beschluss vom 09.01.2019 - 5 L 1204/18, 5 L 1212/18 .

16 Metzger in: Erbs/Kohlhaas/Metzger, Strafrechtliche Nebengesetze, 242. EL Juni 2022, TierSchG § 3 Rn. 1.

17 Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html> [Letzter Abruf: 22. November 2022].

18 Eine Übersicht bietet die Internetseite <https://www.tierrecht-anwalt.de/landeshundegesetz/hundegesetz-hundeverordnungen.html> .

Schäden zufügen. Zu einer Übersicht über Katzenschutzverordnungen kommt man auf der Internetseite des Tierschutzvereins TASSO e.V.¹⁹

4.2. Haustierzucht

Sowohl das TierSchG als auch das Tierzuchtgesetz, welches die Vorgaben der VO (EU) 2016/1012²⁰ auf nationaler Ebene konkretisiert, regeln die Tierzucht. Die EU-Tierzuchtverordnung wie auch das Tierzuchtgesetz gelten nur für einige wenige Tierarten (darunter Schafe, Ziegen, Rinder, Schweine).

Darüber hinaus gilt das TierSchG. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. a und b TierSchG bedarf insbesondere derjenige, der **gewerbsmäßig** Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchtet oder hält oder mit ihnen handelt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gewerbsmäßiges Handeln liegt vor, wenn eine Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.²¹ Eine Hundezucht ist regelmäßig dann gewerbsmäßig, wenn entweder mindestens drei fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten oder mindestens drei Würfe pro Jahr herbeigeführt werden.²² Eine Katzenzucht ist gewerbsmäßig, wenn entweder mindestens fünf fortpflanzungsfähige Katzen oder Kater gehalten oder mindestens fünf Würfe pro Jahr erzeugt werden.²³ Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 sieht folgende Abgrenzung vor:

„Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit **folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen** erreicht:

- Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
 - Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
 - Kaninchen Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
 - Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
 - Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
 - Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.
- Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und

19 <https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen> .

20 Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1012> [Letzter Abruf: 21. November 2022].

21 Hirt/Maisack/Moritz, in: Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, TierSchG § 11 Rn. 11.

22 Vgl. VGH München Beschl. v. 22.4.2009, 9 C 09.222.

23 Vgl. VG Mainz Beschl. v. 23.06.2010, 1 L 712/10.MZ: hier werden nicht nur weibliche Katzen berücksichtigt, sondern der gesamte Zuchttierbestand.

- mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,
 - mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare)
- gehalten werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 4000 DM jährlich zu erwarten ist.“²⁴

Gewerbliche und private Hundezüchter müssen ferner die Anforderungen an das Halten beim Züchten in § 3 TierSchHundeV beachten.

Verboten ist die sogenannte **Qualzucht**. Der Regelungsgrundsatz in § 11b Abs. 1 TierSchG lautet:

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

Das von einer Sachverständigengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am 2. Juni 1999 vorgelegte „Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG“ (Qualschutzgutachten)²⁵ bildet eine wichtige Entscheidungshilfe und Leitlinie für die Auslegung.

24 https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvywbund_09022000_32135220006.htm#:~:text=Ein%20Wirbeltier%20t%C3%B6ten%20darf%20nur.an%20den%20Nachweis%20der%20Sachkunde. Ziffer 12.2.1.5.1. Fetung durch Verfasser des Sachstands.

25 Abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf;jsessionid=076CBE667F4D5E3FA17BD0C42DA73FB6.live832?_blob=publicationFile&v=2 [Letzter Abruf: 22. November 2022].